



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LVIII. Kurfürst Friedrich bestellt Jacob von Polenz zu seinem Vogte zu
Schieferbein und Dramburg, am 25. September 1463.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

digen wohlgebohren Edlen gestrengen vnd Vesten vnser Rahte, Hoffginde vnd lieben getrewen Herr Friderich, Bischoff zu Lubus, vnser Cantzler, Gottfried Graff von Holoch, Herman Graffe zu Hennenberg, Bote von Ilburgk, herr zu sonnenwalde, Friderich von Wesenburgk, Herr zu Schenckendorff, Schencke Otto von Landsberg, Herr zum Tupz, Hennig Quast, vnser Ober Marchalk, Jürge von Waldenfels, vnser Land Voigt zu Lufitz vnd Cammermeister, Dionysius von der Oste, vnser Landvoigt der Neumarck uber Oder, Baltzer von Vchtenhagen, Nickel Pfuel, Ritter, Hans von Bredow, Ludicke von Arnim, vnser Hauptleüte im Uckerlande, Otto von der Marwitz, Hans von Wedel vnd andere mehr vnser hoffginde vnd diener, goug glaubwürdig. Zw Vhrkund vnd ewiger Gezeügnis haben wir vnser gröste Insiel an diesen Brieff heissen hangen, der geben ist zu Cüstrin, am Mittwoch nach Allerheiligen Tage, nach Gottes Geburt vierhundert vnd im sechzigsten Jare.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislawiensis.

LVIII. Kurfürst Friedrich bestellst Jacob von Polenz zu seinem Bogte zu Schivelbein und Dramburg, am 25. September 1463.

Wir Friedrich, von Gotts Gnaden Marggraue zu Brandenburg etc., Bekennen —, das wir vnsern lieben getrewen Jacob von Polentze zu vnsern Voigt zu Schivelbein usgenomen vnd gesetzt vnd ihm vnser Schloß daselbst mit der Stadt vnd dem Land dazzu gehörend, auch vnser Stadt Dramburg mit ihren Angehörunge, ir genot vnd Voigtey, in Amptmans eingethan vnd befohlen haben, befehlen vnd setzen ihn mit gegenwärtiger Krafft dis Briefles, also, das er vnser Voigt zu Schivelbein sein vnd vnser Mannschaft, die Bürger vnd alle vnser arme lewt zu Schivelbein vnd Dramburg vnd in den Landen dazzu gehörende getrewlich handhaben, beschützen, beschirmen vnd verteidigen nach seinem besten Vermögen, sie auch mit vngewonlichen Dinst nicht beschweren, auch nicht vngewonlichen beschatzen, noch verwaldigen oder verwaldigen lassen, dartzu das genant vnser Schloß Schivelbein mit vier Wechtern, ein haufman, Torwerter vnd allem andern Gesinde, so viel Noturfft ist, vnd damit er vorwand sey, nach vnser vnd vnser Herrschafft besten Nutzen vnd Frommen halden, verwalten vnd getrewlichen bestellen vnd lust alles das im Lande, als einem Voigt geburet, usrichten, bereyten vnd vorweisen sol, als wir ihm getrawen, nach seinem besten Vermögen vf seine eigen Kost vnd Zerung. Wurde wir ober von vnser, vnser Herrschafft vnd Lande wegen Kriege gewinnen vnd von derwegen leüte kegen Schivelbein legen vnd aldar halden, dieselben sollen wir vnd vnser Herrschafft mit Zerung vorlegen, den Kost geben vnd noturfftig usrichtung thun. Der gnant Jacob sol itzund vf Sancte Michels Tag antreten, so wollen wir ihm jährlich vor alle Sach geben vnd folgen lassen, dieweile er daselbst vnser Voigt ist, die Helffte aller Gerichte, aller Zinse vnd vshabung aller Rent in der Möhlen, in den Steten vnd auf dem Lande, allenthalben zu Schivelbein vnd Dramburg gehörende, nichts usgenomen, so viele in denselben beiden Empten zu Schivelbein vnd Dramburg

ufzuheben ist vnd auch zum Schloß Schivelbein gehört, auch alle Gehölz halb, doch dafs er die Gehölze nicht vngewonlich laffe verhawn, vnd das hegeholz fol er hegen. Er fol auch den Hoppgarten zu Schivelbein gantz haben, auch den hufen habern, der dafelbst im Land zu Schivelbein gefället, fol er gar haben, der er ein Helfste von feinen Zinsen vnd wir die ander helfste von vnfern Zinsen bezalen sollen, inmassen als es vorgefatz ist, je vor den Scheffel einen Groschen, davon fol er vnferm Rentmeister ein Pferd halten, auch allen Fleisch-Zehenden, hünern, Fischerey, Schäfferey vnd das Vorberg mit dem Wefewachs vnd Ackerwerck fol er gar haben, das er bawn, auch in geweren halden fol vnd vns davon, wenn wir zu Schivelbeyn seyn werden, ein Nacht zehen oder zwölffe des Jahrs vngeuerlich, vnfern Marstall mit Rawnfutter versorgen vnd des Noturfft geben fol, dieweil er da ist. Wenn wir aber stets mit ganzem hofe dar seyn, ligen vnd legen werden, so sollen wir vns selbst Rawnfutter bestellen. Vnd wenn wir zu Schivelbein seyn, so fol er vns zu gut die Fischerey in vnser Küchen zu vnfers hoffs Noturfft komen lassen. Das wach von den Bynen fol bleiben bey vnfern Cappellen zu Schivelbein, vnd was von honig davon komt, fol die helfste an vns vnd die ander helfste an Jacob fallen. Den hoggarten zu Dramburg behalten wir vor vns selbst oder die hünern zu Talow fol Jacob gar haben. Über das Alles sollen wir ihm von seiner Voigtey wegen nichts nicht mehr pflichtig seyn zu geben vnd fol sich daruf in ander vnser Rent, Zins vnd Gerechtigkeit vnd fürder nichts weren. Er fol auch in der gnanten Voigtey zu Schivelbein vnd Dramburg Macht haben, den Mannen ihre Lehen vnd den frawen ihre Leipgedinge zu leihen, funder usgenommen geistliche Lehen, Gnaden Lehen vnd lehen, die uff einen Leib stehen, die behalden wir vns selbst zu verleihen. Davon fol er vns in der Kost halden einen Rentmeister zu Schivelbein mit einem jungen, welchen wir dar haben werden, vnd fol die Mohlen Knechte in der Mohlen auch mit eisen vnd Trincken, als vor gewönlich ist gewest, nach Noturfft versorgen. Wes aber lust zerung uf die Mollen geet an Steinen, Eysen vnd an Gebawe, das sollen vnd wollen wir selbst in erlegen. Von sulchem vnferm Schloß vnd Ampt, das wir ihn beuolen haben, oder lust dieweile er Vnser Voigt ist, fol er kein Schade, vñwilen oder Krieg mit Niemand machen oder anheben, es geschehe dann mit vnser vnd vnser Herrschafft volbort, wissen vnd Geheifs, vnd fol lust alle Sachen getrewlich vorsehen; fundern würde er den Feinden nachjagen vnd vnser Land vnd Herrschafft Bestes oder von vnser Vochde wegen, wes Schaden er denn nehme an Pferden oder an Gefangnisse, der gewonlich vnd beweifslich wäre, dar wollen wir ihm gut vor seyn, den zu achten nach Erkenntnisse vnser Rähte. Der genante Jacob von Polentzk hat vns uf die obgenante Voigtey fünfstehalb tausend Reinische Gulden bereits Gold in Wiederkauffs Weise gethan vnd geliehen, der wir ihn vnd seinen Erben mit diesem Brieff quit vnd lofs sagen vnd fort in vnfern vnd vnser Herrschafft mercklichen Nutz vnd frommen haben gebracht, Doch mit dem Bescheide, wäre es, dafs Jacob ohne Mannliche Leibes Lehen Erben abginge, dafs dann totan Summ fünfstehalb tausend Reinische Gulden an vns, vnfern Bruder Marggraff Fridrich dem Jungen vnd an vnser zweier Menlich Leibes erben kommen sol vnd nicht fürder an ander vnser Erben oder Nachkommen, vnd ob dann der gnant Jacob Tochter liewe, wann man die beraten sol, so sollen vnd wollen wir, vnser Erben oder Nachkommen einer jeglichen Tochter unverzögerlich dartzu usrichten dreyhundert Reinische Gulden, das sie damit zum Manne ehrlich bestattet werden, vnd detsgleichen seiner iglichen haufsfrawe, die er lassen würde, mit sechs vnd dreyssig Wispel Korn in vnfern Möhlen vor vnferm Schloß Schivelbein, die Jacob zu seinem theil daruf zu heben hat, mit samt einer müglichen Wohnung in der Stadt Schivelbein, zu Leipgeding nach Noturfft versorgen, so dafs sie daran verwart ist. Ob aber der

gnant Jacob von Polentzk vnsern vnd vnfers lieben Bruders Marggraff Fridrichs vnd vnser zweier Männlich Leibes Erben todt gelebet, wann er darnach verstorbe, so sol die obgnante Summ fünffte halb tausent Gulden fallen vnd kommen an Jacob rechte Erben oder an die, den er das bescheiden würde vnd die diesen Brieff mit seinen Willen in hätte, doch das er oder seine Erben solch Summ Geldes vnd diesen vnsern Brieff keinem Fürsten noch vnsern Veynden nicht geben noch bescheiden sollen, sondern seinen ewen gleichen: vnd ob er seiner Tochter ein oder mehr bey lebendig seinem Leibe beraten würde, so erloben wir ihm, ob ihm das Not thete, in denselben Renten, die er zu Schivelbein vnd Dramburg aufzuheben hat nach Lut dieser vnser Verschreibung, vor dreyhundert Reinische Gulden iglicher Tochter mitzugeben, Rent zu uersetzen vnd denselben, den ers uersetzen wird, wollen wir genuglich Erlaubis Brieff darüber geben, vnd solch Geld, als viel er auf Rente nehmen würde, sol an der Hauptsumm fünfftehalb Taufent Gulden widder abgeben vnd nach Jacobs Tod sollen wir noch vnser lieber Bruder Marggraff Friderich vnd vnser zweier Mennlich Leibes Erben, ob er bey vnser zweien oder eins Leben verstorbe, denselben beraten Tochter nichts mehr psichtlich seyn. Liefse er aber nach seinem Tode mehr vnberatener Töchter, den sollen wir vnd vnser obgnanter Bruder vnd vnser Männlich Leibes Erben iglicher Tochter dreyhundert gulden geben, als obgeschrieben ist. Wir behalden Vns hiran vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen die Ablösung, der wir allewege, wenn vns das gelüftet, mächtig seyn wollen, vnd wenn wir, vnser Erben oder Nachkomen ihn oder sein Erben dann bey solcher Voigtey nicht länger lassen wollen, das sollen vnd mögen wir ihn, wenn vns das eben ist, allezeit ein halb Jahr zuvor brieflich oder mündlich verkündigen vnd uffagen, vnd welchs Jars solch uffagen geschicht, so sollen sie vns oder wen wir das befehlen, zu usfgeen des halben Jares gegen der Bezalung der obgenanten Summ fünfftehalb tausent Reinisch Gulden solch vnser Schlofs vnd Ampt Schivelbein vnd Dramburg mit alle dem obgeschriben, das wir ihm datzu reichen vnd jährlich geben, ohne allen Uffschlage, Widderrede vnd sunder Geuerde lediglich vnd gänzlich wieder abtreten vnd eher nicht: vnd wenn wir, vnser Erben oder Nachkomen dann solche Voigtey nach obgeschriebener weise ablösen wollen, sollen wir, vnser Erben vnd Nachkomen, sie sind geistlich oder werntlich, dem obgenanten Jacob oder seinen Erben oder wer diesen Brieff mit seinem Willen inne hat, in obgeschribener Mafs sunder allen behelf, insage oder widderrede solche Summa, als er vns darauf getan hat, nemlich fünfftehalb tausend Rh. Gulden, gute am Golde vnd schwer genug an Gewicht, zur Gnüge unverbotten hern Gewalts, noch unbekümmert geistlichs vnd werntlichs Gerichts an einer geleglichen vnd bequemen stet, die wir bequemlich erreichen mögen, inwendig oder auswendig vnsern Landen, wor in das bequem ist, usrichten vnd gänzlich bezalen vnd das in ihr gewahrhaftig lassen bringen ohn arg vnd ohn Geuerde. Sollen vnd wollen sie denselben Voigtey auch nicht entsetzen oder entwehren, ihn sey dann in obgeschriebener mafs die Bezalung also gethan. Auch sol man diesen Brief nicht glofieren oder articuliren oder keynerley Recht darüber sprechen, noch nichts darüber erkennen lassen, ihn sey dann zuvor ihr unbekomert Gold, fünfftehalb Taufent Rh. Gulden, zu gantzer vollkommener Gnüge geantwort vnd bezalt, so obgeschrieben stehet, sunder einigerley Zufinnung, arglist vnd Geuerde: vnd alles, das wir ihm zu vnd uf solchen vnserm Schlofs haben antworten lassen an Burgkwere, Büchsen, armbrusten, an Küchengereth, Brawgereth, Korn, habern, an lebendigen Viehe vnd an allen andern Sachen, was das im Schlofs vnd Vorwerck ist, das alles in zweine Zetteln vorzeichnet worden, des wir eine vnd er die ander haben sollen, so viel sol er vns, wenn er das abtrit, uf dem gnanten vnsern Schlofs vnd im Vorwerck wieder antworten, geben vnd bey dem Schlofs bleiben lassen vnd die Rente itzund

intreten lassen, sol er vns dann, wenn er abtrit, auch wieder eintreten lassen. Doch was an denselben Renten ufgehoben ist, sol ihm an den anderen Renten, die wir ihm dann ufheben werden, wiederstattung gescheen, als das auch eigentlich sol verzeichnet werden. Vnd ob wir, vnser Erben oder Nachkomen diese vnser Lande, die Newenmarck vnd Schivelbein, enträumen würden, wie das zu qweme, das sol Jacob vnd seinen Erben ohn Schaden seyn, vnd wir, vnser Erben oder Nachkomen sollen solch Land zu Schivelbein Niemand enträumen, ingeben oder abtreten, es sey dann, das Jacob oder seinen Erben zuvor sulch fünfftehalb tausend Gulden zu Gnüge vnd zu Dancke, wie oben gerührt ist, ufgericht vnd bezalt seyn wurden, ohn Geuerde. Geschee es aber, da Gott vor sey, das Jacob oder seinen Erben solch vnser Schloß abgewonnen würde, so sollen wir vnd vnser herrschafft ihn das in einem halben Jahr nach sulcher Abwinnung wider schicken, oder ob das nicht geseyn könnte, ihn dann ihr Geld fünfftehalb tausent R. Gulden vnverzögentlich wieder geben vnd bezalen on Geuerde, Doch sol er das werhen vnd verwahren lassen, als er getwlichst kan. Wir vnd vnser herrschafft sollen noch wollen über den gnanten Jacob, seine Erben oder ihr Güter Niemand's Recht behelfen lassen, es wäre dann vm Sach vnd Schuld, die er selber gemacht hätte, vnd so er hie ein unbesfreund Man ist, ob ihn Jemand wider glich vnd Recht verwaltdigen oder mit Vhede vnd Krieg anfallen würde, so wollen wir vnd vnser herrschafft ihn gleich andern vnsern Mannen vnd vntersassen verteidigen vnd funderlich von deswegen, das er sich mit gutem freien Willen vnd wohlbedachten berabten Muht nach oben gerührter weis mit seinem Gelde unter vns gewand hat, mit Landen vnd Leuten, Leib vnd Gut nach vnserm Vermögen getreulich Raht, hülfte vnd Beystand thun. Würde er auch den Feinden nachjagen, da vnser Manne mit wären, so sol ihm vnser Rentmeister usrichtung thun, vnd so wir zu Schivelbein vf dem Schloß mit hoff liegen werden, wollen wir, vnser Erben vnd Nachkomen ihm gleich andern vnserm hoffgefinde Futter vnd Brod geben. Auch sol Jacob oder seine Erben vnsern Caplan vf vnserm Schloß zu Schivelbein, der die cappellen officiret, bey sich in der Kost halten vnd dem Eßsen vnd Trincken nach alder Gewohnheit geben. Der gnant Jacob vnd seine Erben sollen auch von vnd mit solchem vnsern Schloß Schivelbein vns vnd vnser Herrschafft getrew, geweer, gehorsam vnd allwege damit gewertig seyn, vnsern Fromen vnd Bestes zu werben vnd Schaden zu wenden, als ein Amptman seinen hern pflichtig vnd schuldig ist, das er Vns so bey seinen trewen gered, gelobt vnd mit vgerackten Fingern zu Gott vnd den heiligen geschworen hat, getrewlich one arg vnd arge List zu halten. Zu Vrkund mit vnserm anhangenden Insiegel versiegelt, Geben zu Cöln an der Sprew, am Sonnabent nach Sanct Mattheus Tag, nach Christi Geburt tausend Vierhundert vnd im drey vnd sechzigsten Jahre.

Ex Diplomatario neomarchico bibliothecae Steinwehrianae Wratislaviensis.

Von demselben Tage ist ein gleichlautender Revers des Jacob von Polensf, den wir hier übergehen.